

Anfrage öffentlich	Datum 01.09.2022	Nummer F0223/22
Absender Fraktion AfD		
Adressat Oberbürgermeisterin Frau Simone Borris		
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 01.09.2022	
Kurztitel Erdgasversorgung durch die Städtischen Werke Magdeburg		

Sehr geehrte Oberbürgermeisterin Borris,

Die von der Europäischen Union nach dem Einmarsch in die Ukraine gegen Russland verhängten Sanktionen verpflichten Regierungen und andere öffentliche Einrichtungen, bestehende Verträge mit russischen Unternehmen bis zum 10. Oktober zu beenden. Viele Gemeinden bzw. kommunale Versorgungsunternehmen haben einen Energievertrag mit Gazprom. Für diese bedeutet dies, dass sie einen neuen Gaslieferanten finden müssen, um den bestehenden Vertrag mit Gazprom zu ersetzen. Die niederländische Stadt Den Haag hatte am 25.08.2022 erklärt, sie werde eine vorübergehende Ausnahme von den EU-Sanktionen gegen Russland beantragen. Sie begründet dies mit Schwierigkeiten, rechtzeitig einen Ersatz für ihren Vertrag mit dem russischen Gaslieferanten Gazprom zu finden. Die Stadt erklärte, sie habe im Juni und Juli eine EU-weite Ausschreibung durchgeführt, aber keine Angebote von potenziellen Lieferanten erhalten. "Wir werden eine Ausnahmeregelung für unsere derzeitige Vereinbarung bis zum 1. Januar 2023 beantragen, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und die Verhandlungen zu erleichtern". Das gibt Anlass zur Frage, wie sich die Situation bei den Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (SWM) darstellt.

Daher frage ich Sie:

1. Bezieht die SWM derzeit Erdgas von einem russischen Unternehmen? In welchem Land wird das an die SWM gelieferte Erdgas gefördert? Bitte in Unternehmen und prozentualen Anteilen aufschlüsseln.
2. Gilt die Verpflichtung, bestehende Verträge mit russischen Unternehmen bis zum 10. Oktober zu beenden, auch für die SWM? Wenn nein, warum nicht?
3. Bezieht die SWM auch nach dem 10. Oktober 2022 das Erdgas von einem russischen Unternehmen? In welchem Land wird das dann an die SWM gelieferte Erdgas gefördert?
4. Hat die SWM ggf. einen neuen Gasversorger gefunden? Wie haben sich die Konditionen speziell für den Erdgaspreis geändert?

5. Besteht, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, seitens der SWM die Notwendigkeit, eine Ausnahmeregelung bis zum 1. Januar 2023 zu beantragen? Wurde ein solcher Antrag bereits gestellt und ggfs. bereits beschieden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Hagen Kohl
Stadtrat